

Vertrag

**Zu Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung
chronisch entzündlicher Darmerkrankungen (CED)**

nach § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V

i. d. F. der 1. Ergänzungsvereinbarung

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung
Hamburg**

Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg

- nachstehend „KV Hamburg“ genannt -

und der

BARMER GEK

vertreten durch den Vorstand

Axel-Springer-Str. 44

10969 Berlin

- nachstehend „BARMER GEK“ genannt -

**- im Benehmen mit dem
Berufsverband niedergelassener
Gastroenterologen e.V. (bng) - Regionalbüro Hamburg -**

Präambel

Colitis ulcerosa (CU) und Morbus Crohn (MC) werden als chronisch entzündliche Darmerkrankungen (CED) zusammengefasst. In Deutschland sind etwa 400.000 Patienten an einer CED erkrankt. Ungefähr 50-70 % der Patienten haben eher schwere, komplexe Verläufe, die intensiven Therapiemaßnahmen, die teilweise auch nebenwirkungsbehaftet sein können, benötigen.

Durch die Einführung von Infliximab(IFX)-Biosimilars wurde Anfang 2015 die Diskussion bezüglich der Indikationsbreite und der Sinnhaftigkeit des Einsatzes von IFX-Biosimilars innerhalb des gesamten Therapiekonzeptes in die allgemeine Aufmerksamkeit vermehrt einbezogen. Gleichzeitig werden perspektivisch weitere Biosimilars in den Markt kommen. Daher ergeben sich auch für die Zukunft weitere Optimierungspotentiale in der Verordnungsstruktur der Biologika bei Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen.

Gemeinsam wollen der Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng) mit seiner Regionalgruppe in Hamburg, die KV Hamburg und die Barmer GEK mit diesem Vertrag die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine am individuellen Krankheitsverlauf abgestimmte, qualitätsgesicherte und passgenaue Behandlung nach den allgemein anerkannten Standards der medizinischen Erkenntnisse durch in der CED-Therapie erfahrenen Ärzte etablieren. Dabei soll insbesondere der medizinische und pharmakologische Fortschritt berücksichtigt und die therapeutische Vorgehensweise auch in Qualitätszirkeln diskutiert werden. Aus diesen Gründen werden Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele definiert, die durch die vereinbarten Maßnahmen erreicht werden sollen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag findet Anwendung in der Versorgungsregion der KV Hamburg.
- (2) Der Vertrag gilt für die Versicherten der BARMER GEK unabhängig vom Wohnort, die in den teilnehmenden Praxen in Hamburg behandelt werden und die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen sowie für die nach § 2 teilnehmenden Vertragsärzte.
- (3) Auf Antrag können auch weitere Krankenkassen diesem Vertrag beitreten, wenn die Vertragspartner dem im Konsens zustimmen.

§ 2 Teilnahme der Vertragsärzte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind folgende an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte
 - mit der Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie oder Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie oder

- mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Innere Medizin und der Zulassung oder Anstellung als fachärztlicher Internist und der Genehmigung zur Durchführung der Vorsorge-Koloskopie,
- Facharzt für Viszeralchirurgie und der Genehmigung zur Durchführung der Vorsorge-Koloskopie

soweit sie die nachfolgenden weiteren persönlichen/sachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines gültigen Zertifikates „CED Schwerpunktpraxis im bng“ oder
Betreuung von > 50 CED-Patienten mit der Diagnose ICD 10 (K50.-, K51.-) pro Jahr/Arztpraxis (Nachweis in zumindest einem Jahr ab 2014)
oder
Betreuung von > 25 CED-Patienten mit der Diagnose ICD 10 (K50.-, K51.-) pro Jahr/Arzt (Nachweis in zumindest einem Jahr ab 2014).
 - Jährlicher Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema CED mit zumindest 12 CME-Punkten/Jahr. Der Nachweis ist der KV Hamburg jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen; erstmalig für das Jahr 2016 bis zum 31.03.2017.
 - regelmäßige Teilnahme an zumindest einem der beiden jährlich angebotenen Qualitätszirkel zu diesem Vertrag (in der Regel verbunden mit der 2x jährlich stattfindenden Tagung der bng-Regionalgruppe in Hamburg). Der Nachweis ist der KV Hamburg jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen; erstmalig für das Jahr 2016 bis zum 31.03.2017.
- (2) Die Ärzte beantragen ihre Teilnahme an diesem Vertrag mit dem Vordruck der (Anlage 1) bei der KV Hamburg.
 - (3) Die KV Hamburg überprüft, ob die Ärzte die initialen und laufenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Bei Vorliegen der initialen Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KV Hamburg dem Arzt die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.
 - (4) Mit der Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag treten die Ärzte den in der Anlage 2 aufgeführten Rabattverträgen bei.
 - (5) Bei Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit endet die Teilnahme an diesem Vertrag.
 - (6) Die KV Hamburg widerruft die erteilte Genehmigung, sofern die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind.
 - (7) Der Arzt ist mit Erteilung der Genehmigung 24 Monate gebunden. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann der Arzt auf Antrag von dieser Verpflichtung entbunden werden. Der Antrag ist an die Abteilung Qualitätssicherung der KV Hamburg zu richten, die diese an die

Vertragspartner weiterleitet. Die Vertragspartner entscheiden einvernehmlich über den Antrag.

§ 3

Einbezogene Erkrankungsbilder

- (1) Es können nur Versicherte der BARMER GEK mit der gesicherten Diagnose einer CED gemäß ICD 10 (K50.-, K51.-) in die Behandlung nach dieser Vereinbarung einbezogen werden.
- (2) Der teilnehmende Arzt gibt auf dem Behandlungsausweis der Versicherten der BARMER GEK die in Absatz 1 genannte Diagnose an und kennzeichnet diesen mit der Sonderabrechnungsnummer nach § 11 Abs. 1.

§ 4

Begleitende Evaluation des Vertrages

Die Datenlage ist insbesondere im „Real-Word-Setting“ zu Krankheitskomplikationen, Arzneimittelnebenwirkungen, Langzeitverläufen und anderen therapeutischen Problemen in Bezug auf Therapieempfehlungen bei Patienten mit CED limitiert. Häufig müssen Analogien aus der Datenbasis zu anderen Fachgebieten (Rheumatologie, Transplantationsmedizin) gezogen werden. Aus diesem Grund wird eine Evaluation unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte auf Basis der den Vertragspartner vorliegenden Daten angestrebt. Einzelheiten zum Datenkonzept werden durch die Vertragspartner erarbeitet.

§ 5

Ziele, Zielvereinbarungen und strukturunterstützende Maßnahmen

- (1) Um die Betreuungsqualität der CED-Patienten zu verbessern werden folgende Ziele vereinbart:
 - Verbesserung der Betreuung der CED-Patienten im Bereich der KV Hamburg durch verbesserte Fortbildungsmaßnahmen und durch eine bessere Vernetzung als Teil der besseren Strukturqualität in der CED-Behandlung.
 - Diese Ziele zur Strukturverbesserung des Betreuungspotentials der CED-Patienten sollen durch gemeinsame Fortbildungsaktivitäten und Diskussionen in CED-Qualitätszirkeln erreicht werden.
 - Auf dem Wege der Optimierung der Behandlungsstruktur können abschnittsweise jeweils bestimmte Teilzielvereinbarungen getroffen werden.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.06.2018 folgende Ziele. Diese werden kontinuierlich einvernehmlich ergänzt und überarbeitet:

- a) Möglichkeiten zur leitliniengerechten, stufenweisen Therapieeskalation mittels, Dosisanpassung, Anpassung der Dosierintervalle und Einsatz von Kombinationstherapie sollen vor Einsatz von Biologika geprüft werden.
- b) Die Neueinstellung auf Infliximab bei CED-Patienten der BARMER GEK sollte mit IFX-Biosimilars erfolgen
- c) Bei allen auf Infliximab eingestellten CED-Patienten der BARMER GEK soll grundsätzlich eine Umstellung auf IFX-Biosimilars geprüft werden.
- d) Grundsätzlich sollen auch alle Neueinstellungen auf andere Biologika überwiegend nach den Leitlinien und Empfehlungen der Fachgesellschaften und Zulassungsbehörden empfohlenen Therapiealgorithmen möglichst mit rabattierten Produkten, sofern nicht patientenindividuelle Gründe dagegen sprechen, erfolgen.
- e) Bei gesicherter klinischer Remission soll die Möglichkeit einer Therapieeskalation geprüft werden.
- f) Zusätzlich werden bei allen teilnehmenden CED-Patienten mit einer neuen Biologika-Therapie Behandlungs- und Patientendaten in aggregierter Form bei der Einleitung der Therapie und im Verlauf alle sechs Monate in den Behandlungsunterlagen in kompakter Weise dokumentiert.
- g) Zur Optimierung der Umsetzung der geplanten Strukturmaßnahmen erhält der teilnehmende Arzt eine quartalsweise pauschale Strukturzulage gemäß § 11 Abs. 1.
- h) Durch die Teilnahme an diesem Vertrag und den Beitritt zu den in Anlage 2 aufgeführten Rabattverträgen werden die Verordnungen über diese Arzneimittel für alle CED-Patienten der BARMER GEK der teilnehmenden Praxen gemäß § 106 Abs. 2 Satz 8 SGB V bzw. ab 01.01.2017 gemäß § 106b Abs. 4 Satz 2 SGB V aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung herausgenommen.

§ 6

Aufgaben der KV Hamburg

- (1) Die KV Hamburg informiert die Ärzte umfassend über den Vertragsabschluss und Änderungen im Rahmen dieses Vertrages und unterstützt die teilnehmenden Ärzte insbesondere bei der Organisation und Durchführung dieses Vertrages durch das Angebot zur Teilnahme an Qualitätszirkeln.
- (2) Die KV Hamburg erstellt gemäß Anlage 3 eine Übersicht der teilnehmenden Ärzte (mit Angaben zum Beginn und ggf. Ende der Teilnahme) und stellt diese der BARMER GEK im ersten Quartal ab Vertragsbeginn monatlich, danach quartalsweise zur Verfügung.

§ 7 Aufgaben der BARMER GEK

Die BARMER GEK informiert ihre Versicherten im Sinne einer qualitätsgesicherten Versorgung umfassend und zeitnah über die Inhalte des Vertrages.

§ 8 Maßnahmen bei Vertragsverletzung

- (1) Die KV Hamburg ist verpflichtet in dem Fall, dass ein teilnehmender Arzt unberechtigt Leistungen nach diesem Vertrag abrechnet, den Arzt schriftlich zur Einhaltung der Abrechnungsvoraussetzungen aufzufordern und bei wiederholter falscher Abrechnung – nach Abstimmung mit der BARMER GEK – von der weiteren Vertragsteilnahme auszuschließen. Das Recht der BARMER GEK zur Rückforderung bereits gezahlter Vergütungen nach § 11 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Verstößt der teilnehmende Arzt gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen, können u. a. nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) schriftliche Aufforderung durch die Vertragspartner, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Bei Nicht-Einhaltung auch Ausschluss aus dem Vertrag.
 - b) keine Vergütung bzw. ggf. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen

§ 9 Begleitung und Weiterentwicklung der Vereinbarung

Unter den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, den Vertrag aktiv zu begleiten

- (1) Die Vertragspartner werden bei der Begleitung und Weiterentwicklung dieses Vertrages den Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng) aktiv einbeziehen und bei Bedarf gemeinsame und einheitliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Vertrages aussprechen.

Die Empfehlungen können folgende Inhalte haben:

- a) die einheitliche Weiterentwicklung der Strukturvoraussetzungen, Inhalte und Aufgaben aus diesem Verträge
- b) die Begleitung der Umsetzung des Vertrages sowie die Bewertung der Abrechnungsergebnisse und Analyse der Verordnungskosten
- c) die Weiterentwicklung auch von zukünftigen Teilzielvereinbarungen, möglicherweise auch unter Einschluss anderer Biologika-Therapien
- d) die Entwicklung eines Datenkonzeptes für die Evaluation und Begleitung der Evaluation dieses CED-Strukturvertrages in Hamburg.

§ 10

Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln bei CED

- (1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die am Vertrag teilnehmenden Ärzte die gegebenenfalls erforderlichen Arzneimittel zur Therapie der chronisch entzündlichen Darmerkrankungen wirtschaftlich, entsprechend der aktuellen Leitlinien und der Regelungen in diesem Vertrag verordnen.
- (2) Durch die Teilnahme an diesem Vertrag und den Beitritt zu den in Anlage 2 genannten Rabattverträgen werden die Verordnungen über die Arzneimittel der Rabattverträge gemäß Anlage 2 für alle CED-Patienten der BARMER GEK der teilnehmenden Ärzte gemäß § 106 Abs. 2 Satz 8 SGB V bzw. ab 01.01.2017 gemäß § 106b Abs. 4 Satz 2 SGB V aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung herausgenommen. Hierfür meldet die KV Hamburg die diesem Vertrag beigetretenen Ärzte an die gemeinsame Prüfungsstelle durch quartalsweise Übermittlung der Liste nach § 6 Abs. 2. Die BARMER GEK übermittelt der gemeinsamen Prüfungsstelle die PZN der Rabattverträge.

§ 11

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die BARMER GEK vergütet die Leistungen der teilnehmenden Ärzte wie folgt:
 - 25 EUR je CED-Patienten der BARMER GEK, der im jeweiligen Quartal Infliximab Original oder Importe verordnet bekommen hat. Die Abrechnung erfolgt mit der Sonderabrechnungsnummer 93110.
 - 45 EUR je CED-Patienten der BARMER GEK, der im jeweiligen Quartal IFX-Biosimilar verordnet bekommen hat. Die Abrechnung erfolgt mit der Sonderabrechnungsnummer 93111.
- (2) Die Vergütungen nach diesem Vertrag werden durch die BARMER GEK außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt. Die BARMER GEK erklärt ausdrücklich, dass sie Forderungen anderer KVen bedienen wird, die über den Fremdkassenzahlungsausgleich von der KV Hamburg für Leistungen nach dieser Vereinbarung bei BARMER GEK Versicherte mit Wohnort außerhalb von Hamburg angefordert werden.
- (3) Die BARMER GEK ist berechtigt, die Abrechnungen der teilnehmenden Ärzte auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Die Prüfergebnisse teilt die BARMER GEK der KV Hamburg mit. Die KV Hamburg ist verpflichtet, die teilnehmenden Ärzte bei Fehlern in den Abrechnungen auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abrechnung und der Möglichkeit des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an diesem Vertrag gemäß § 8 Abs. 2 hinzuweisen.

- (5) Die KV Hamburg ist nicht verpflichtet, zu viel gezahlte Vergütungen aufgrund fehlerhafter Abrechnung eines teilnehmenden Arztes zurückzufordern. Die Aufrechnung eines Rückforderungsanspruches gegen einen teilnehmenden Arzt durch die BARMER GEK mit der Gesamtvergütung ist ausgeschlossen. Die BARMER GEK ist berechtigt, Rückforderungsansprüche unmittelbar gegenüber den teilnehmenden Arzt geltend zu machen. Hierzu tritt die KV Hamburg ihre Ansprüche auf Rückforderung gegen teilnehmende Ärzte wegen zu Unrecht geleisteter Vergütung an die BARMER GEK ab.
- (6) Die abgerechneten Leistungen der Sonderabrechnungsnummern 93110 und 93111 werden kassenseitig im KT-Viewer im Konto 400, Kapitel 80, Abschnitt 5 in der 6. Ebene ausgewiesen.
- (7) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Hamburg und der Zahlungstermine gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem vdek und der KV Hamburg.
- (8) Die KV Hamburg ist berechtigt, von den teilnehmenden Ärzten die jeweils gültigen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

§ 12

Datenschutz, Datentransparenz und -austausch

Bei der Umsetzung des Vertrages sind die ärztliche Schweigepflicht sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von den Vertragspartnern zu beachten.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 14

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2016 in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 30.06.2018 gekündigt werden.

Hamburg, den

KV Hamburg
Walter Plassmann
Vorstandsvorsitzender

Hamburg, den

BARMER GEK
Frank Liedtke

Wuppertal, den

BARMER GEK
Michael Hübner

**Anlage 1: Teilnahmeerklärung Vertragsärzte
zum Vertrag nach § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V
zu Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung chronisch
entzündlicher Darmerkrankungen
zwischen der KVH und der Barmer GEK**

Rücksendung auch per Fax möglich:

Qualitätssicherung Fax-Nr. 040/22802420

Titel	Vorname	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon Nr.		Fax Nr.
Lebenslange Arzt-Nr. (LAN)		Betriebsstätten Nr. (BSNR)
Berufsausübungsgemeinschaft mit:		
Erbringung der beantragten Leistungen an mehreren Standorten:		
Facharztbezeichnung:		
E-Mail:		

Die Antragstellung erfolgt für eine(n) Angestellte(n)	
Name, Vorname des/der Angestellten	Anstellungsdatum

1. Ich beantrage die Teilnahme am o. g. Vertrag für Versicherte der BARMER GEK

Folgender Nachweis ist beigefügt:

- Nachweis eines gültigen Zertifikates „CED Schwerpunktpraxis im bng“
oder
- Nachweis über die Betreuung von > 50 CED-Patienten pro Jahr/Praxis
oder
- Nachweis über die Betreuung von > 25 CED-Patienten pro Jahr/Arzt

- Ich trete den in Anlage 2 zum Vertrag zu Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung chronisch entzündlicher Darmerkrankungen (CED) nach § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V genannten Rabattverträgen der BARMER GEK bei. Durch die Teilnahme an diesem Vertrag und den Beitritt zu den in Anlage 2 genannten Rabattverträgen werden die Verordnungen über die Arzneimittel der Rabattverträge gemäß Anlage 2 für alle CED-Patienten der BARMER GEK aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung herausgenommen.

2. Verpflichtungserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich

- Die vertraglichen Regelungen kenne, akzeptiere und umsetze.
- Alle vertraglich geforderten Voraussetzungen erfüllen werden.
- Ich bin mit der Weitergabe der in § 6 des Vertrages genannten Daten im Teilnehmerverzeichnis (Anlage 3) durch die KVHH an die Barmer GEK einverstanden.

Datum

Unterschrift **Antragsteller/in**

Datum

Unterschrift **Angestellte/r**

Anlage 2

zum Vertrag zu Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung chronisch entzündlicher Darmerkrankungen (CED)

Aufstellung der Rabattverträge zu denen ein automatischer Beitritt gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrages zu Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung chronisch entzündlicher Darmerkrankungen (CED) erfolgt

Handelsname	Anbieter	Wirkstoff
Flixabi®	Fa. Biogen	biosimilares Infliximab
Inflectra™	Fa. Hospira	biosimilares Infliximab
Remsima®	Fa. Mundipharma	biosimilares Infliximab

Ergänzungsvereinbarung zum

Vertrag zur Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V vom 30.09.2016

nachfolgend CED-Vertrag genannt

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg

und der

BARMER
vertreten durch den Vorstand
Axel-Springer-Straße 44
10969 Berlin

nachfolgend Vertragspartner

Die Verwaltungsräte der Deutsche BKK und der BARMER GEK haben beschlossen, die beiden Kassen zu einer neuen Krankenkasse BARMER zu vereinigen. Ein entsprechender Vereinigungsvertrag wurde im März 2016 unterzeichnet. Die Vereinigung bedurfte der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 144 Abs.3 SGB V iVm § 171a Abs. 1 SGB V), des Bundesversicherungsamts in Bonn. Die Aufsichtsbehörde hat den im Vereinigungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt, den 01.01.2017, als den Zeitpunkt bestimmt, an dem die Vereinigung wirksam wurde. Mit dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt sind die bisherigen beiden Krankenkassen geschlossen und es trat die neue Krankenkasse kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkassen ein.

Vor dem Hintergrund der o.g. Vereinigung und unter der Bedingung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Vertragspartner, dass der bestehende CED-Vertrag ab dem 01.01.2017 für alle Versicherten der neuen Kasse anzuwenden ist.

Hamburg, Wuppertal, 07.02.2017

Kassenärztliche Vereinigung
Hamburg

BARMER

Walter Plassmann
Vorstandsvorsitzender

Nikolaus Schmitt

BARMER

Frank Liedtke
Landesgeschäftsführer Hamburg